

Umweltgesetzbuch (UGB) Fünftes Buch (V)
– Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen –
Emissionshandel –
Begründung

- Entwurf -

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Umweltgesetzbuchs

Hierzu wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung zum Ersten Buch Umweltgesetzbuch verwiesen.

II. Konzeption des Gesetzentwurfs für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch und wesentliche Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wurde im Sommer 2007 für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 geändert. Daher soll das Gesetz ohne wesentliche materielle Abweichungen gegenüber der geltenden Rechtslage als Fünftes Buch in das Umweltgesetzbuch einbezogen werden.

Soweit vom Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes Vorhaben betroffen sind, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch bedürfen, wird der Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit zusammen mit der Genehmigungsbedürftigkeit und der UVP-Pflicht der Vorhaben in der Vorhaben-Verordnung konkretisiert. Neben einzelnen Folgeänderungen aus dieser Umstellung beim Anwendungsbereich ergeben sich weitere Änderungen aus der Anpassung der Regelungen des Fünften Buches an die einheitlich verwendeten Begrifflichkeiten des Umweltgesetzbuches.

III. Gesetzgebungskompetenzen des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch ergibt sich ebenso wie bisher für das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und der Regelung der Wirtschaft nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 und 11 des Grundgesetzes. Die bestehenden Regelungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sind aus Wettbewerbsgründen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich (s. BT-Drs 16/5240, S. 22f.).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32). Die Einbeziehung steht auch im Übrigen in Einklang mit Europäischem Recht.

V. Alternativen

Keine.

VI. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzentwurfs

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für die öffentlichen Haushalte entstehen im Vergleich zur geltenden Rechtslage keine neuen bzw. zusätzlichen Kosten durch die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft. Auch hinsichtlich der Preiswirkungen ergibt sich keine neue Einschätzung.

VII. Bürokratiekosten

[Hinweis: Stellungnahme des NKR zum UGB liegt noch nicht vor]

1. Unternehmen

Die Bürokratiekosten, die für die Unternehmen in der Zuteilungsperiode 2005 – 2007 zur Erfüllung der Informationspflichten (IP) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) angefallen sind, schätzt das Statistische Bundesamt auf der Grundlage seiner Messergebnisse für den Stichtag 30.9.2006 auf 35,6 Mio. € pro Jahr.

Demgegenüber werden die Kosten für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 zur Erfüllung der IP des Fünften Buches auf der Basis der Annahmen der Bestandsmessung ca. 11 Mio. € pro Jahr betragen.

Im Vergleich zu der für die Zuteilungsperiode 2005 – 2007 geltenden Rechtslage bedeutet dies eine Einsparung von ca. 24,5 Mio. € pro Jahr. Dies entspricht einem Rückgang der Bürokratiekosten um mehr als zwei Drittel.

Nachfolgend werden zunächst die IP des TEHG 2005 – 2007 und die Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes für den Stichtag 30.9.2006 dargestellt (a.), um auf dieser Grundlage die Bürokratiekosten nach dem UGB V für die Periode 2008 – 2012 abzuschätzen (b.) und zusammenfassend darzustellen (c.).

a. Bürokratiekosten des TEHG 2005 – 2007 (Nullmessung)

Für die Zuteilungsperiode 2005 – 2007 enthielt das TEHG sieben IP für Unternehmen, die das Statistische Bundesamt im Rahmen der Bestandsdatenmessung bewertet hat:

IP 1	§ 4 Abs. 3	Emissionsgenehmigung / Antragstellung
IP 2	§ 4 Abs. 7	Anzeige emissionshandelspflichtiger Bestandsanlagen
IP 3	§ 4 Abs. 9, 10	Anzeige Betreiberwechsel, Änderung der Anlage
IP 4	§ 5 Abs. 1	Emissionsberichterstattung
IP 5	§ 14 Abs. 2	Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister
IP 6	§ 16 Abs. 1	Übertragung von Berechtigungen zur Erfüllung der Abgabepflicht
IP 7	§ 25	Antrag zur Behandlung als einheitliche Anlage

Zu den einzelnen IP hat das Statistische Bundesamt den durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Einzelschritte der Erfüllung der IP abgeschätzt und danach kostenmäßig bewertet. Nach den Messergebnissen des Statistischen

Bundesamtes für den Stichtag 30.9.2006 resultierten aus der Erfüllung der untersuchten IP nachfolgend dargestellte Bürokratiekosten:

IP	TEHG §§	A* (min)	B* (min)	C* (min)	D* (min)	Gesamt- dauer (min.)	Fallzahl	Kosten gesamt (in T€)
1	4 Abs. 3	60	30	35		125	1.849	164
2	4 Abs. 7	60	25	35		120	1.849	148
3	4 Abs. 9	60	120	180	240	600	70	40
4	5 Abs. 1	9.360	14.340	2.460		26.160	1.849	34.978
5	14 Abs. 2	60		30	60	150	1.849	197
6	16 Abs. 1		20	30	10	60	1.849	70
7	25	60		30		90	10	1
							Gesamt	35.598

Erl.:

A*: Information (Einarbeitung in die Informationspflicht; bei IP 4: Ausarbeitung des Monitoring-Konzepts)

B*: Datenbeschaffung

C*: Bearbeitung (z.B. Formulare ausfüllen, Beschriftungen, Kennzeichnung oder Etikettierungen durchführen, Berechnungen durchführen, Aufbereitung der Daten, Übermittlung der Daten)

D*: Beratung (z.B. interne und externe Sitzungen)

Nach den Messergebnissen des Statistischen Bundesamtes betragen danach die Bürokratiekosten für die sieben IP des TEHG insgesamt 35,6 Mio. € pro Jahr.

In diese Messung hat das Statistische Bundesamt die Bürokratiekosten, die mit dem Verfahren zur Zuteilung kostenloser Berechtigungen verbunden sind, nicht mit einbezogen, da diese Kosten auf Basis der Zuteilungsgesetze für die einzelnen Handelsperioden entstehen und daher gesondert gemessen werden. An dieser Aufteilung ändert sich auch durch die Überführung des TEHG in das UGB nichts, da das Zuteilungsgesetz 2012 auch weiterhin neben dem UGB V bestehen bleibt.

b. Bürokratiekosten UGB V 2008 – 2012

Die Abschätzung der Bürokratiekosten für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 zur Erfüllung der IP des Fünften Buches basiert auf der vorliegenden Messung des Statistischen Bundesamtes zum Stichtag 30.9.2006. Abweichungen von der Bestandsmessung ergeben sich insbesondere aus den geänderten gesetzlichen und administrativen Rahmenbedingungen. So entfallen einzelne IP und bei anderen IP sind Veränderungen des durchschnittlichen Bearbeitungsaufwandes für die Einzelschritte der IP sicher zu erwarten. Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens für

die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 im Februar 2008 stehen auch die geänderten Fallzahlen fest: So fallen zukünftig nur noch 1.665 Anlagen unter das TEHG, gegenüber 1.849 Anlagen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Die Auswirkungen dieser geänderten Randbedingungen auf die zu erwartenden Bürokratiekosten für die IP des UGB V werden zunächst im Einzelnen dargestellt und im nachfolgenden Abschnitt tabellarisch zusammengefasst.

aa. IP 1 Emissionsgenehmigung / Antragstellung

Für alle bereits in der Zuteilungsperiode 2005 – 2007 emissionshandelspflichtigen Anlagen gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als integrierte Vorhabengenehmigung und damit auch als Emissionsgenehmigung fort (§ 4 Abs. 6 und 7 UGB V). Einer erneuten Antragstellung bedarf es daher für diese Anlagen nicht.

Von der Informationspflicht des § 4 Abs. 3 sind daher nur Neuanlagen und Anlagen mit genehmigungspflichtigen Änderungen betroffen. In der dreijährigen Zuteilungsperiode 2005 – 2007 waren dies insgesamt etwa 135 Anlagen, also 45 Anlagen pro Jahr. Eine relevante Veränderung dieser Fallzahl für Neuanlagen und Änderungsgenehmigungen ist in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 nicht zu erwarten.

Bei ansonsten gleicher Annahmen aus der Bestandsmessung reduzieren sich die Bürokratiekosten der IP 1 durch die reduzierten Fallzahlen (45 statt 1.849) von 164 T€ auf 4 T€.

bb. IP 2 Anzeige emissionshandelspflichtiger Bestandsanlagen

Die IP ist gestrichen. Bürokratiekosten fallen nicht mehr an.

cc. IP 3 Anzeige Betreiberwechsel, Stilllegung, Änderung

Die IP bleibt auch zukünftig bestehen. Auch bei den Fallzahlen sind keine relevanten Änderungen zu erwarten. Da diese Anzeigepflicht nicht an regelmäßig wiederkehren Ereignissen ansetzt, sondern nur bei außergewöhnlichen Betriebsumständen greift (Betreiberwechsel, Stilllegung, Anlagenänderung), sind auch keine relevanten Veränderungen beim durchschnittlichen Bearbeitungsaufwand für die Einzelschritte der Erfüllung der IP zu erwarten. Insgesamt ergeben sich damit keine Veränderungen gegenüber den Ergebnissen der Bestandsmessung.

dd. IP 4 Emissionsberichterstattung

Die Betreiber aller emissionshandelspflichtigen Anlagen sind verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Kohlendioxidemissionen des Vorjahres abzugeben. Von dieser

Berichtspflicht sind in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 insgesamt 1.665 Anlagen betroffen. Die Fallzahl ist also gegenüber der Bestandsmessung um gut 10 % geringer.

Bei der Einführung des Emissionshandels im Jahr 2005 waren die Betreiber noch nicht mit den Einzelheiten der Emissionsberichterstattung vertraut, so dass ein erheblicher Einarbeitungsbedarf in die Informationspflicht bestand.

Für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 sind sowohl gesetzliche als auch administrative Erleichterungen im Bereich der Emissionsberichterstattung vorgesehen. Besonders entlastende Wirkungen haben dabei der geringe Anpassungsbedarf der Monitoring-Konzepte, die Zulässigkeit der Emissionsberichterstattung auf der Basis von Standardwerten und die Möglichkeit der Verknüpfung zwischen Emissionsberichterstattung und betrieblicher Datenverarbeitung. Darüber hinaus gibt es gegenüber der Bestandsmessung 2006 nunmehr zahlreiche Erleichterungen für Kleinemittenten, die weniger als 25.000 Tonnen Kohlendioxid pro Jahr emittieren. Nachfolgend werden die Auswirkungen dieser Änderungen auf die zu erwartenden Bürokratiekosten abgeschätzt:

(1) Anpassung der Monitoring-Konzepte für 2008 - 2012

Bei der Einführung des Emissionshandels mussten die Betreiber für jede Anlage ein Monitoring-Konzept erstellen, in dem die Ermittlungsmethoden für jede Emissionsquelle der Anlage dargestellt sind. Dieses Monitoring-Konzept kann in der Zuteilungsperiode 2008 - 2012 weiter verwendet werden, so dass der Aufwand zur Konzepterstellung nicht nochmals anfällt. Allerdings müssen die Betreiber die bestehenden Monitoring-Konzepte aufgrund der geänderten Vorgaben der Europäischen Kommission (sog. „Monitoring-Leitlinien“) für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 einmalig anpassen. Dies betrifft zum einen zusätzliche Nachweise, wie die geforderte Genauigkeit bei der Bestimmung der Tätigkeitsdaten eingehalten wird. Zum anderen müssen die Betreiber einzelne Änderungen der Monitoring-Leitlinien in ihrem Monitoringkonzept umsetzen, um beispielsweise zukünftig die vorgesehenen Erleichterungen für die Berichterstattung aufgrund der neuen Monitoring-Leitlinien nutzen zu können.

Die geforderte Genauigkeit bei der Bestimmung der Tätigkeitsdaten steigt mit der Emissionsmenge der Anlagen. Der Aufwand zum Nachweis der Genauigkeit steigt in der Regel mit der Größe der Anlage sowie mit Anzahl und Verschiedenartigkeit der eingesetzten Brenn- und Rohstoffe. Daher ist der Aufwand bei Kleinanlagen mit einfachen Brennstoffströmen gering, bei großen Anlagen mit vielen unterschiedlichen

Brennstoffen dagegen hoch. Industrieanlagen haben im Vergleich zu Energieanlagen in der Regel viele und verschiedenartige Stoffströme. Entsprechend der in den Monitoring-Leitlinien angelegten Differenzierung nach drei Genauigkeitsklassen, der Erleichterungen für Kleinemittenten und der Unterschiede zwischen Energie- und Industrieanlagen werden die zukünftig zur Emissionsberichterstattung verpflichteten Anlagen für die Zwecke der Bürokratiekostenmessung in drei Gruppen aufgeteilt:

- (a) ca. 800 Kleinemittenten
- (b) ca. 700 mittlere und große Anlagen mit wenigen oder wenig unterschiedlichen Brenn- und Rohstoffen
- (c) ca. 165 Anlagen mit vielen oder sehr unterschiedlichen Brenn- und Rohstoffen

Die Anlagen, die erst mit der zweiten Zuteilungsperiode ab 2008 dem Emissionshandel unterliegen, sind pauschal in der Fallzahl der Gruppe (c) erfasst, da die Betreiber dieser Anlagen kein bestehendes Monitoring-Konzept anpassen, sondern ein neues Monitoring-Konzept erstellen mussten. Dies betrifft insgesamt 30 Anlagen.

Der Arbeitsaufwand zur Anpassung des Monitoring-Konzepts wird für Anlagen der Gruppe (a) mit 240 Minuten, für Anlagen der Gruppe (b) mit 2.400 Minuten und für Anlagen der Gruppe (c) mit 4.800 Minuten abgeschätzt. Über die drei Anlagengruppen hinweg ergibt sich damit für diesen Teilbereich der Informationspflicht ein durchschnittlicher Bearbeitungsaufwand von 1.600 Minuten pro Anlage. Da das Monitoringkonzept nur einmal für die fünfjährige Zuteilungsperiode 2008 – 2012 angepasst werden muss, beträgt der jährliche Aufwand pro Anlage 320 Minuten. Gegenüber der Bestandsdatenmessung bedeutet dies eine Verringerung des Aufwands für diesen Teilbereich der Informationspflicht von 26.160 auf 320 Minuten pro Anlage und Jahr. Dies entspricht einem Rückgang von mehr als 90 Prozent.

(2) Emissionsberichterstattung auf der Basis von Standardwerten

Für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 erhalten mehr als 60 Prozent aller Anlagen eine Zuteilung auf der Basis ihrer historischen Emissionen. Zur Berechnung dieser Emissionen sind in der Zuteilungsverordnung 2012 für eine Vielzahl von Brenn- und Rohstoffen Standardwerte festgelegt. Da diese Werte sowohl für die Zuteilung als auch für die spätere Emissionsberichterstattung verbindlich sind, müssen die Betreiber die individuellen Stoffparameter nicht mehr selbst analytisch ermitteln. Damit entfallen auch entsprechende Nachweisanforderungen. Für die Stoffe mit

festgelegten Standardwerten beschränkt sich die Emissionsberichterstattung auf die Angabe der Einsatzmengen.

Damit verringert sich der durchschnittliche Aufwand zur Datenbeschaffung und zur Abgabe des Emissionsberichts bei den betroffenen Anlagen um etwa zwei Drittel. Bezogen auf die Gesamtheit der Anlagen (1.665) bedeutet dies eine Verringerung des Aufwandes um rund 40 Prozent.

(3) Nutzung betrieblicher Daten für die Emissionsberichterstattung

Für die elektronische Emissionsberichterstattung hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt eine Eingabesoftware zur Verfügung gestellt und seit 2005 kontinuierlich weiterentwickelt. So besteht mittlerweile eine Schnittstelle zur Einbindung betrieblicher Datenbanken in die Berichtssoftware, mit der die betroffenen Unternehmen in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 vorhandene Daten, beispielsweise über die Menge der eingesetzten Brenn- und Rohstoffe, unmittelbar für die Emissionsberichterstattung übernehmen können. Damit entfällt die Notwendigkeit von Doppelerhebungen und damit verbundenen Eingabekontrollen.

Da bereits alle Unternehmen von der Möglichkeit der elektronischen Berichterstattung Gebrauch machen, ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein, wird davon ausgegangen, dass der zum Stichtag 30.9.2006 ermittelte, durchschnittliche Aufwand zur Datenbeschaffung und zur Abgabe des Emissionsberichts durch die nunmehr mögliche Einbindung betrieblicher Datenbanken in die Berichtssoftware um 10 Prozent sinkt.

(4) Ergebnis

Das Monitoring-Konzept als Basis der Emissionsberichterstattung kann grundsätzlich weiter genutzt werden; es sind lediglich einzelne Anpassungen und Ergänzungen erforderlich. Der Bearbeitungsaufwand für diesen Einzelschritt der IP 4 sinkt daher um über 90 Prozent (s. oben (1)). Durch gesetzliche und administrative Erleichterungen im Bereich der Emissionsberichterstattung verringert sich der durchschnittliche Bearbeitungsaufwand bei der Erfüllung der IP 4 für die Einzelschritte Datenbeschaffung und Abgabe des Emissionsberichts von 16.800 auf 8.400 Minuten pro Anlage und Jahr (s. oben (2) und (3)). Dies entspricht einem Rückgang um jeweils 50 Prozent. Bezogen auf eine einzelne Anlage ergibt sich auf der Basis der vorgenommenen Abschätzung bei ansonsten gleichen Annahmen der Bestandsmessung für die Erfüllung der IP 4 eine jährliche Bearbeitungsdauer von 8.760 Minuten pro Anlage, die innerhalb des verwendeten Modells einschließlich der

Kosten für die externe Verifizierung des Emissionsberichts jährlichen Bürokratiekosten von durchschnittlich 6.500 € pro Anlage entsprechen. Dieser Wert deckt sich mit einer Analyse der Europäischen Kommission im Rahmen des Vorschlags zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie (KOM SEC(2008) 52, S. 29f.). Nach dieser Analyse betragen die Bürokratiekosten für Betreiber zwischen 2.000 und 15.000 Euro. Etwa die Hälfte der Anlagen sind dabei Kleinanlagen, für die sich die Kosten am unteren Rand der Bandbreite bewegen. Durch diese Gewichtung sind die durchschnittlichen Kosten pro Anlage geringer als der Mittelwert der Bandbreite.

Für die Gesamtheit aller Anlagen reduzieren sich die Bürokratiekosten aufgrund der dargestellten Entlastungseffekte und unter Berücksichtigung der gesunkenen Fallzahl (1.665 statt 1.849 Anlagen) bei ansonsten gleichen Annahmen aus der Bestandsmessung zur Erfüllung der IP 4 von 34,98 Mio. € auf 10,83 Mio. € pro Jahr.

ee. IP 5 Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister

Betreiber von Anlagen, die bereits in der Zuteilungsperiode 2005 – 2007 emissionshandelspflichtig waren, mussten bereits im Jahr 2004 ein Konto im Emissionshandelsregister eröffnen. Für diese Unternehmen fällt die Informationspflicht nicht nochmals an. Die Fallzahl reduziert sich damit auf zwei Fallgruppen: Erstens die Betreiber derjenigen Anlagen, die mit der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 erstmalig emissionshandelspflichtig werden. Dies betrifft 30 Anlagen für die fünfjährige Zuteilungsperiode, also 6 Anlagen pro Jahr.

Die zweite, von der IP betroffene Fallgruppe sind Betreiber von Neuanlagen. Es wird erwartet, dass die Anzahl an Neuanlagen in der Zuteilungsperiode 2008 – 2012 in etwa der bisherigen Zahl (ca. 10 Neuanlagen pro Jahr) entspricht. Die Gesamtfallzahl dieser IP aus beiden Fallgruppen reduziert sich damit auf etwa 15 pro Jahr.

Bei ansonsten gleicher Annahmen aus der Bestandsmessung reduzieren sich die Bürokratiekosten der IP 5 durch die reduzierten Fallzahlen von 197 T€ auf 2 T€.

ff. IP 6 Übertragung von Berechtigungen

Die IP bleibt auch zukünftig bestehen. Die Fallzahlen sind etwas geringer als bisher. Insgesamt ergibt sich daraus eine geringfügige Verringerung gegenüber den Ergebnissen der Bestandsmessung.

gg. IP 7 Behandlung als einheitliche Anlage

Auch diese IP bleibt zukünftig bestehen. Veränderungen gegenüber den Ergebnissen der Bestandsmessung sind nicht zu erwarten.

c. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der vorstehenden Kostenabschätzungen für die einzelnen Informationspflichten nach dem UGB V für die Zuteilungsperiode 2008 – 2012 ergibt sich die nachfolgende Gesamtkostenabschätzung:

IP	UGB V §§	A* (min)	B* (min)	C* (min)	D* (min)	Gesamtdauer (min)	Fallzahl	Kosten gesamt (in T€)
1	4 Abs. 3	60	30	35		125	45	4
2	4 Abs. 7	0	0	0		0	1.665	0
3	4 Abs. 9	60	120	180	240	600	70	40
4	5 Abs. 1	320	7.170	1.230		8.720	1.665	10832
5	14 Abs. 2	60		30	60	150	15	2
6	16 Abs. 1		20	30	10	60	1.665	63
7	25	60		30		90	10	1
							Gesamt	10.942

Erl.:

A* : Information (Einarbeitung in die Informationspflicht; bei IP 4 Ausarbeitung des Monitoring-Konzepts)

B* : Datenbeschaffung

C* : Bearbeitung (z.B. Formulare ausfüllen, Beschriftungen, Kennzeichnung oder Etikettierungen durchführen, Berechnungen durchführen, Aufbereitung der Daten, Übermittlung der Daten)

D* : Beratung (z.B. interne und externe Sitzungen)

2. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger enthält das Fünfte Buch keine zusätzlichen Informationspflichten.

3. Verwaltung

Die Vorschriften des Fünften Buches enthalten keine zusätzlichen Informationspflichten für die Verwaltung.

VIII. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die gemeinsame Konkretisierung der vorhabenbezogenen Regelungen in der Vorhaben-Verordnung (Genehmigungsbedürftigkeit, UVP-Pflicht und

Emissionshandelspflicht) dient der Rechtsvereinheitlichung und vereinfacht die Rechtsanwendung. Die sonstigen Vollzugsregelungen bleiben unverändert.

IX. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Die Einbeziehung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in das Umweltgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

X. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine Befristung kommt für das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch nicht in Betracht, da es der Umsetzung einer nicht befristeten EG-Richtlinie dient und damit als Rahmengesetz für den Emissionshandel in Deutschland periodenübergreifend gelten muss.

B. Besonderer Teil

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz wird weitgehend unverändert in das Umweltgesetzbuch übernommen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich daher nur auf Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage.

Zu § 1

Der Begriff „Gesetz“ wird durch den Begriff „Buch“ ersetzt. Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung, die auch in weiteren Regelungen des Buches vorgenommen wurde.

Zu § 2

Der Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes war bisher durch die Anlagenliste in Anhang 1 konkretisiert. Die beabsichtigte Überführung dieser Liste in die Vorhaben-Verordnung erfordert die Änderung von Absatz 1, der nunmehr eine Rechtsverordnungsermächtigung enthält. Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 bedarf der Zustimmung des Bundesrates, da sie Regelungen trifft, die Auswirkungen auf den Vollzug des Fünften Buches durch die Länder haben (Art. 80 Abs. 2 GG).

Die Änderungen in den Absätzen 2 bis 4 sind notwendige Folgeänderungen der Änderung von Absatz 1 und der Anpassung an die einheitliche Begriffsverwendung im Umweltgesetzbuch.

Die Änderung von Absatz 5 dient – ohne Änderung der materiellen Rechtslage – der zukünftigen Abgrenzung zwischen Fünftem und Sechstem Buch Umweltgesetzbuch. Es bleibt bei der bisherigen Regelung, wonach eine Anlage, die nur Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzt, nicht dem Anwendungsbereich des Emissionshandels unterliegt. Dieser Ausschluss aus dem Anwendungsbereich des Fünften Buches gilt auch, wenn der Betreiber auf seinen Vergütungsanspruch nach dem Sechsten Buch Umweltgesetzbuch verzichtet.

Zu § 3

In Absatz 1 wird der Begriff „Freisetzung“ durch den Begriff „Ausstoß“ ersetzt, da der Begriff „Freisetzungen“ im Ersten Buch Umweltgesetzbuch legal definiert ist und neben Luftveränderungen auch Gewässer- und Bodenveränderungen betrifft. Emissionen im Sinne des Fünften Buches Umweltgesetzbuch sind jedoch wie bisher nur Luftveränderungen. Der Begriff „Ausstoß“ betrifft auch den unbewussten Austritt von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit im Sinne des Fünften Buches. Er setzt also keinen willentlichen Vorgang voraus.

In Absatz 2 und Absatz 7 werden die bisherigen Bezüge zu Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen im Ersten Buch Umweltgesetzbuch ersetzt.

Zu § 4

In Absatz 1 wird der Begriff „Freisetzung“ durch den Begriff „Ausstoß“ ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Siehe die Begründung zu § 3.

Die bisher in den Absätzen 3 und 5 enthaltenen Anforderungen an den Genehmigungsantrag sowie den Genehmigungsinhalt sind nunmehr aus Gründen der Vereinheitlichung in Anlage 8 und 10 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch enthalten.

In Absatz 4 wird die Bekanntmachung im Bundesanzeiger durch das sachlich richtige, nach Landesrecht vorgesehene amtliche Verkündungsorgan ersetzt. Die Korrektur dient der Klarstellung des Gewollten.

In den Absätzen 6 bis 8 werden die Bezüge zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, zum Verfahren zum Erlass einer nachträglichen Anordnung sowie zu Untersagung, Stilllegung und Beseitigung nach Bundes-Immissionsschutzrecht an die entsprechenden Regelungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch angepasst.

Zu § 5

Die Änderungen in § 5 sind Folgeänderungen zur neuen Nummerierung der Anhänge des Fünften Buches Umweltgesetzbuch und Änderungen aus der Anpassung an die einheitliche Begriffsverwendung im Umweltgesetzbuch. Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 dient der redaktionellen Klarstellung, dass Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen im Rahmen ihrer Zulassung nach dem Umweltauditgesetz berechtigt sind, Emissionsberichte zu prüfen.

Zu § 10

Die Änderung in Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 folgt der Änderung in § 5 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1.

Zu § 25

An Stelle der bisherigen Verweise auf konkrete Tätigkeiten nach Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes enthält Satz 2 nunmehr eine zusätzliche Verordnungsermächtigung, die Tätigkeiten in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Zu § 26

§ 26 passt die bisherigen Übergangsregelungen an die neue Rechtslage an. Die Absätze 2 bis 4 schreiben die bisherigen Übergangsregelungen ohne materielle Änderung fort. Der bisherige Absatz 1 hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird ersetzt durch eine Übergangsregel auf Grund der Änderung von § 2 Abs. 1 zum Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch. Absatz 4 betrifft die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen aus der ersten Zuteilungsperiode, die am 31. Dezember 2007 geendet hat. Es sind noch viele Klageverfahren anhängig, die Gebühren und Auslagen zum Gegenstand haben und voraussichtlich noch bis in das Jahr 2009 andauern. Daher stellt Absatz 4 klar, dass

die Pflichten zur Zahlung von Gebühren und zur Erstattung von Auslagen für die erste Zuteilungsperiode nicht nachträglich entfallen.

Zu § 27

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Artikel 93 des Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch.